



Bezirkshauptmannschaft **Oberpullendorf**

BH Oberpullendorf, Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf

Amt der Bgld. Landesregierung, LAD - Stabsabteilung
Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Oberpullendorf, am 22.09.2026
Sachb.: Mag. Ursula Korner
Tel.: +43 57 600-4413
Fax: +43 57 600-4477
E-Mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at

Zahl: 2026-016.513-1/11

OE: BHOP-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Dr. Sabine Schwarz und Dr. Florian Unterberger;
Errichtung von Tiefsonden zur Gewinnung von Erdwärme für den Betrieb einer
Wärmepumpenanlage auf Gst.Nr. 1560 und 1561, KG Mitterpullendorf;
Ansuchen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung - mündliche
Verhandlung

KUNDMACHUNG

Dr. Sabine Schwarz und Dr. Florian Unterberger haben unter Vorlage der Planunterlagen um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung von Tiefsonden zur Gewinnung von Erdwärme auf den Gst.Nr. 1560 und 1561, KG Mitterpullendorf, angesucht.

Hierüber wird die Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf als Wasserrechtsbehörde gemäß §§ 31c Abs. 5, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 40 bis 44 und 54 AVG 1991 am

Mittwoch, dem 14.10.2026 mit Beginn 9.00 Uhr

eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung durchführen. Der Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer erfolgt zum angeführten Zeitpunkt beim Gemeindeamt Oberpullendorf.

Die Einreichunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortag während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Einwendungen von Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben, finden nur Berücksichtigung, wenn sie spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft oder während der Verhandlung vorgebracht werden (§ 42 AVG).

Eine Partei, die eine mündliche Verhandlung ohne ihr Verschulden versäumt hat, kann ihre Einwendungen auch nach Abschluss der mündlichen Verhandlung und bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit vorbringen. Solche Einwendungen sind binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt, in dem die Partei nachweislich davon Kenntnis erhalten hat, dass ihre Rechte durch das Bauvorhaben berührt werden, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf einzubringen (§ 107 WRG).

Die Beteiligten und Parteien können auch einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Ist der Vertreter eine zu berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, ersetzt die Berufung auf die erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen erfolgt und kein Zweifel an der Vertretungsbefugnis besteht. Es besteht auch die Möglichkeit, gemeinsam mit dem Vertreter zu erscheinen (§10 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Mag. Ursula Korner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf • Hauptstraße 56, 7350 Oberpullendorf
Telefon +43 57 600-4499 • Fax +43 57 600-4477 • E-Mail bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>